

Aufsicht eine entsprechende rechtliche Gestaltung der staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsbefugnisse.

Die Entscheidungsbefugnis des Staatsanwalts umfaßt aufgrund seiner Stellung als Aufsichtsführender (und damit zugleich Leiter) des Ermittlungsverfahrens zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren auch die Pflicht, Fehlentscheidungen des Untersuchungsorgans im erforderlichen Umfang zu korrigieren. Das ist besonders im Hinblick auf die Einhaltung und einheitliche Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit notwendig. So kann der Staatsanwalt z. B. eine ihm übergebene Sache, in der das Untersuchungsorgan zu der Auffassung gelangt war, daß eine Anklage unumgänglich sei, an das Untersuchungsorgan zurückgeben, weil die Ermittlungen nicht den in den §§ 101, 102 Abs. 3 StPO gestellten Anforderungen entsprechen (§ 153 Abs. 1 StPO), oder der Staatsanwalt kann in einer ihm in Erwartung der Anklageerhebung übergebenen Sache aufgrund seiner eigenen Prüfung feststellen, daß das Ermittlungsverfahren (nach § 148 Abs. 1 Ziff. 2 StPO) einzustellen ist, weil die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen, oder der Staatsanwalt kann in einer ihm übergebenen Sache, in der das Untersuchungsorgan der falschen Ansicht war, es könne nicht festgestellt werden, daß der Beschuldigte die Straftat begangen habe, aufgrund eigener Prüfung entscheiden, daß die Sache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben wird (§ 149 StPO) usw.

Das Verhältnis Staatsanwalt — Untersuchungsorgan reduziert sich jedoch keinesfalls einseitig auf die Korrektur von die Gesetzlichkeit verletzenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans durch den Staatsanwalt. Diese Zusammenarbeit wird nicht durch vordergründig organisatorische Entscheidungen garantiert, sondern durch den aus der eigenen Verantwortung der beiden Organe erwachsenen Standpunkt. „Er ist die sichere Basis des in der Praxis so bewährten Verhältnisses zwischen Staatsanwälten und Kriminalisten, das sich durch prinzipielle Klarheit, kameradschaftliche Kritik und offene Atmosphäre auszeichnet — Bedingungen, die für die strikte Durchsetzung der Gesetzlichkeit und die Wirksamkeit der Strafverfolgung notwendig sind.“⁶⁸

Es ist falsch, anzunehmen, daß nur beim Vorkommen fehlerhafter Ermittlungshandlungen des Untersuchungsorgans Anlaß zu staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsakten besteht. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht im Ermittlungsverfahren gewährleistet zweierlei, nämlich

1. die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Ermittlungshandlungen des Untersuchungsorgans, wobei das Ermittlungsverfahren Aufsichtsobjekt ist,
2. daß sich die Aufsichtsakte unter Durchsetzung der sozialisti-